



GEMEINDE BERGÜN FILISUR

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Protokoll Nr. 3/2020

Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 4. Dezember 2019, Mehrzweckhalle Bergün

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 22:45 Uhr

Vorstand	Luzi C. Schutz, Präsident Riet Schmidt, Vizepräsident Reto Bachmann, Vorstandsmitglied Rico Florinett, Vorstandsmitglied Joe Schmid, Vorstandsmitglied
Entschuldigt	2 Stimmberechtigte, gemäss separater Liste
Protokoll	Pina Fischer
Anzahl Stimmberechtigte	52

Traktanden

1. Begrüssung
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Oktober 2019
 4. Finanzplanung 2020 bis 2024 – Präsentation und Kenntnisnahme
 5. Budget 2020 Gemeinde Bergün Filisur
 - a) Präsentation und Beratung
 - b) Genehmigung Budget
 6. Budget 2020 EW Bergün Filisur
 - a) Präsentation und Beratung
 - b) Genehmigung Budget
 7. Festlegung Steuerfuss 2020
 8. Feuerwehrgesetz Bergün Filisur
 - a) Präsentation und Beratung
 - b) Genehmigung Gesetz
 9. Information Konzept Neuorganisation EW Bergün Filisur ab 2021
 10. Varia
-

1. Begrüssung

Der Gemeindevorstandspräsident, Luzi Schutz, begrüsst die Anwesenden zur sechsten Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde Bergün Filisur, der dritten und letzten Versammlung im 2019.

Es sind insgesamt 2 Entschuldigungen eingegangen, welche vom Präsidenten verlesen werden. Die Entschuldigungen werden auf einer separaten Liste geführt.

Einleitend stellt der Präsident fest, dass die heutige Gemeindeversammlung gemäss Art. 14 des Abstimmungs- und Wahlgesetzes der Gemeinde Bergün Filisur fristgerecht publiziert wurde. Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegeben worden sind.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt und genehmigt.

2. Wahl der Stimmenzähler

Es werden vorgeschlagen und gewählt: Johann Battaglia und Ruedi Gerhard.

Die Stimmenzähler melden 52 Stimmberechtigte. 1 Anwesende ist nicht stimmberechtigt.

3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2019

Gemäss Verfassung Art. 28 wird das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten in der Gemeindeganzlei aufgelegt sowie im Internet aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Es sind keine Einsprachen innert der Auflagefrist eingegangen. Somit erklärt der Vorsitzende das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Oktober 2019 als genehmigt.

4. Finanzplanung 2020 bis 2024 – Präsentation und Kenntnisnahme

Gemäss Regierungsbeschluss (RB) vom 10. Mai 2016 betreffend Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur ist der Regierung im zweiten Jahr nach der Gemeindefusion ein Wirksamkeitsbericht über die verfügten Massnahmen sowie Antrag für das weitere finanzaufsichtliche Vorgehen zu unterbreiten. Das Amt für Gemeinden (AFG) verlangt dazu das Vorliegen einer aktuellen Finanzplanung. Gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und Finanzhaushaltsverordnung (FHVG) ist der Finanzplan so zu erstellen, dass er die künftige Entwicklung des Finanzhaushaltes frühzeitig erkennen lässt und dazu beiträgt, eine negative Entwicklung zu vermeiden. Er beinhaltet die folgenden Elemente:

- Die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten
- Einen Überblick über den zukünftigen Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung
- Einen Überblick über die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung
- Die Entwicklung wesentlicher Finanzkennzahlen
- Einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden vorsorglichen Massnahmen

Die Finanzplanung ist eine strategische Aufgabe der Exekutive. Die Exekutive trifft die notwendigen Entscheide, koordiniert den Finanzplanungsprozess und präsentiert den Finanzplan der Gemeindeversammlung. Die Finanzplanung ist jährlich zu überarbeiten und der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen (in der Regel zusammen mit dem Budget). Der Finanzplan ist für mindestens die folgenden vier Jahre zu erstellen. Dieser Planungshorizont erlaubt eine zuverlässige Voraussage der zukünftigen Entwicklung. Das Planjahr 1 (jetzt 2020) dient jeweils als Grundlage für die Erstellung des Budgets des Folgejahres. Das Budget dient der kurzfristigen Planung und Steuerung der Leistungen und Finanzen.

Der Finanzplan soll dazu beitragen, die finanzpolitischen Ziele der Exekutive zu erreichen und eine negative Entwicklung des Finanzhaushalts zu vermeiden. Die finanziellen Konsequenzen der Aufgaben und Finanzen sind von der Exekutive zu analysieren. Die Ergebnisse der Planrechnungen und die Plan-Finanzkennzahlen liefern dazu sachdienliche Informationen. Im Idealfall werden die finanzpolitischen Ziele der Exekutive erreicht und der Finanzhaushalt entwickelt sich positiv. Steuert der Finanzhaushalt hingegen auf eine nicht mehr tragbare Verschuldung hin und das Haushaltgleichgewicht kann mittelfristig nicht mehr eingehalten werden, steht die Exekutive in der Verantwortung, vorsorgliche Massnahmen einzuleiten. Die Exekutive stimmt den Finanzplan auf ihre finanzpolitischen Ziele ab. Sie hat verschiedene Möglichkeiten, die Entwicklung des Finanzhaushaltes vorausschauend in die gewünschte Richtung zu steuern. Dazu gehören etwa Priorisierung der Investitionen, Umsetzung von Spar- und Optimierungspotenzial bei den beeinflussbaren Aufgaben (Leistungen) umsetzen, Spielraum für Anpassungen der Steuern und Gebühren ausnützen. Die grössten Steuerungsmöglichkeiten bestehen meist bei den Investitionen.

Der Finanzplan muss der Gemeindeversammlung spätestens mit dem Budget präsentiert werden. Er ist jedoch rechtlich nicht verbindlich. Es genügt dabei die Präsentation der wesentlichen Planwerte und Plan-Finanzkennzahlen. Eine vollständige und realistische Planung der mittelfristigen Investitionen ist die wichtigste Voraussetzung für eine aussagekräftige Finanzplanung.

Der Vorsitzende präsentiert die vom Vorstand erarbeitete Finanzplanung 2020 bis 2024. Aus Sicht des Vorstandes lassen sich daraus folgende wichtigen Erkenntnisse ableiten:

- Die notwendig anstehenden Investitionen müssen sorgfältig geplant und etappiert werden. Der Vorstand legt entsprechend sehr grossen Wert auf eine nachhaltige Investitionspolitik.
- Die gebührenfinanzierten Bereiche (Wasser/Abwasser/Kehricht/Tourismus) müssen neu aufgestellt werden, so dass sie auch langfristig kostendeckend finanziert werden können. Mittels neuer Gesetze müssen Optimierungen sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite vorgenommen werden. Entsprechende Gesetze sind in Arbeit. Der Vorstand rechnet damit, im Jahr 2020 mindestens zwei dieser Gesetze der Gemeindeversammlung beantragen zu können.

Die Diskussion wird nicht ergriffen. Die Versammlung nimmt die Finanzplanung 2020 bis 2024 nimmt zur Kenntnis.

5. Budget 2020 Gemeinde Bergün Filisur

Der Gemeindevorstand legt der Gemeindeversammlung das Budget 2020 der Gemeinde Bergün Filisur vor. Erstmals kann sich das Budget auf die Erfahrungszahlen der genehmigten Rechnung des Jahres 2018 abstützen.

Die Erfolgsrechnung 2020 der Gemeinde Bergün Filisur weist gemäss Budget bei einem Aufwand von CHF 7'568'530 und einem Ertrag von CHF 8'204'450 einen Ertragsüberschuss von CHF 635'920 aus (Budget 2019: CHF 811'100). Der gesamthafte Vergleich mit der Rechnung 2018 ist sehr schwierig, da in diesem Jahr viele ausserordentliche Einnahmen (Fusionsbeitrag) und Ausgaben (Abschreibungen) angefallen sind. Das Investitionsbudget 2020 basiert vollständig auf den gefassten Kreditbeschlüssen der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes. Es sind Nettoinvestitionen von CHF 470'000 vorgesehen.

In allen Aufgabenbereichen der Erfolgsrechnung, welche durch die Gemeinde beeinflusst werden können, sind im 2019 keine wesentlichen Mehrkosten enthalten. Aufgrund der finanzaufsichts- rechtlichen Interventionsstufe zwei sowie des hohen Förderbeitrags muss das Budget jeweils dem Amt für Gemeinden (AFG) zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Ausgaben auf der Investitionsrechnung müssen auf das Notwendigste beschränkt werden. Grundsätzlich ist es weiterhin angezeigt, mit den finanziellen Mitteln der Gemeinde äusserst haushälterisch umzugehen.

Der Vorstand ist überzeugt, ein fundiertes und nach möglichst allen Seiten sorgfältig berechnetes Budget erstellt zu haben, welches uns als effizientes Arbeitsinstrument dienen kann. Eine weitere Optimierung sowohl auf der Ausgaben- wie auch auf der Einnahmenseite bleibt für den Gemeindevorstand auch in den kommenden Jahren ein wichtiges Ziel. Der Vorstand ist überzeugt, dass einige bereits eingeleitete Massnahmen in den kommenden Jahren die erwünschte Wirkung entfalten werden. Für die Unterstützung bei der Erreichung dieser Ziele im Interesse der gesamten Bevölkerung ist er ausserordentlich dankbar.

Diskussion:

Gemäss gültigem Gesetz der ehemaligen Gemeinde Bergün ist die Kartonentsorgung in Bergün gebührenpflichtig. Diese Gegebenheit gibt es kaum in anderen Gemeinden. In Filisur ist die Kartonentsorgung kostenlos. Aus Gleichberechtigungsgründen innerhalb der Gemeinde fordert ein Versammlungsteilnehmer eine einheitliche Behandlung. Der Vorsitzende bestätigt die unterschiedliche Praxis, weil die gültigen Gesetze unterschiedlich sind. Der Departementsvorsteher, Rico Florinett, erläutert, dass die gültigen Gesetze der ehemaligen Gemeinden so lange ihre Gültigkeit haben, bis ein neues Gesetz über die neue Gemeinde geschaffen wurde. Das neue Abfallgesetz ist derzeit in Bearbeitung und der Vorstand geht davon aus, dass das neue Gesetz im nächsten Jahr der Gemeindeversammlung beantragt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Gebühren – auch in anderen Bereichen – unterschiedlich. Dennoch möchte der Versammlungsteilnehmer einen Antrag für eine einheitliche Handhabung bei den Kartonentsorgungsgebühren und bei den Wassergebühren stellen.

Der Vorsitzende erklärt mehrmals, dass die Gemeindeversammlung nicht auf nichttraktandierete Geschäfte abstimmen kann. Ebenfalls legt der Fusionsvertrag fest, dass die bisherigen Gesetze ihre Gültigkeit haben, bis ein neues einheitliches Gesetz geschaffen wurde. Somit kann der Vorstand diese zwei Anträge nicht zur Abstimmung bringen.

Antrag Hugo Fisch:

Das Budget der Wasserversorgung soll zurückgestellt werden, bis die Gebühren in einem neuen Gesetz harmonisiert sind und das neue Gesetz durch die Gemeindeversammlung genehmigt wurde.

Beschluss

Die Versammlung lehnt den Antrag mit 0 : 43 Stimmen bei 9 Enthaltungen ab.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der Gemeinde Bergün Filisur in vorliegender Form zu genehmigen.

Beschluss

Die Versammlung stimmt mit 50 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Budget 2020 der Gemeinde Bergün Filisur zu.

6. Budget 2020 EW Bergün Filisur

Der Gemeindevorstand und die EW-Kommission legen der Gemeindeversammlung das Budget 2020 des EW Bergün Filisur vor. Erstmals kann sich das Budget auf die Erfahrungszahlen der genehmigten Rechnung des Jahres 2018 abstützen.

Die Erfolgsrechnung des EW Bergün Filisur gemäss Budget 2020 weist bei einem Aufwand von CHF 3'928'400 und einem Ertrag von CHF 3'847'700 einen Aufwandüberschuss von CHF 80'700 aus. Das Investitionsbudget 2020 basiert auf den gefassten Kreditbeschlüssen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands und der EW-Kommission. Es sind Nettoinvestitionen von CHF 1'340'000 vorgesehen. Die grösste Ausgabe (CHF 1'000'000) betrifft wie in den Vorjahren die Sanierung des Kraftwerks Preda.

Die Diskussion wird nicht ergriffen.

Antrag

Der Gemeindevorstand und die EW-Kommission beantragen der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 des EW Bergün Filisur in vorliegender Form zu genehmigen.

Beschluss

Die Versammlung stimmt mit 50 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Budget 2020 des EW Bergün Filisur zu.

7. Festlegung Steuerfuss 2020

Mit der Annahme des Fusionsvertrages wurde der Steuerfuss der Gemeinde Bergün Filisur für das Jahr 2018 auf 130% der einfachen Kantonssteuer festgelegt. Gemäss Art. 33, Ziff. 3, der Gemeindeverfassung wird der Steuerfuss durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Gemäss Art. 3 und Art. 6 des Steuergesetzes der Gemeinde Bergün Filisur legt die Gemeindeversammlung den Steuerfuss der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Liegenschaftssteuer sowie der Handänderungssteuer für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest. An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 wurden die Steuersätze für das Jahr 2019 unverändert belassen. Die Sätze für die Grundstückgewinnsteuer, für die Erbanfall- und Schenkungssteuer, für die Hundesteuer sowie für Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe sind durch das Steuergesetz, durch andere Gesetze oder übergeordnetes Recht abschliessend festgelegt.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden gemäss Art. 3 des Steuergesetzes in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben; derzeit liegen sie bei 130%. Die Handänderungssteuer beträgt gemäss Art. 5 des Steuergesetzes maximal 2.0%; sie beträgt derzeit 2.0%. Die Liegenschaftssteuer beträgt gemäss Art. 6 des Steuergesetzes maximal 2.0 Promille; derzeit liegt sie bei 2.0 Promille.

Die nun vorliegende und zusammen mit dem Amt für Gemeinden (AFG) erarbeitete Finanzplanung für die Jahre 2020–24 zeigt auf, dass derzeit noch keine sachlichen Gründe für die Senkung der Steuern vorliegen. Wie dargelegt, wird der Gemeindevorstand seine Verantwortung wahrnehmen und die Finanzen im Sinne einer nachhaltigen Einnahmen- und Ausgabenpolitik langfristig planen und optimieren. Als Grundlage dazu dienen angepasste Gesetze über die spezialfinanzierten Bereiche Wasser, Abwasser, Entsorgung und Tourismus, eine realistische, gestaffelte und «vorsichtige» Investitionsplanung sowie sich die derzeit in Planung und Umsetzung befindlichen Neuorganisationen von Gemeinde und EW.

Der Gemeindevorstand beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, die Steuersätze der Einkommens- und Vermögenssteuer, der Handänderungssteuer und der Liegenschaftssteuer für das Jahr 2019 unverändert zum Vorjahr zu belassen.

Anträge

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss der Einkommens- und Vermögenssteuern für das Jahr 2020 auf 130 Prozent der einfachen Kantonssteuern festzulegen.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss der Handänderungssteuer für das Jahr 2020 auf 2.0 Prozent festzulegen.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss der Liegenschaftssteuer für das Jahr 2020 auf 2.0 Promille festzulegen.

Beschlüsse

Die Versammlung stimmt mit 50 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu, den Steuerfuss der Einkommens- und Vermögenssteuern für das Jahr 2020 auf 130 Prozent der einfachen Kantonssteuern festzulegen, den Steuerfuss der Handänderungssteuer für das Jahr 2020 auf 2.0 Prozent festzulegen und den Steuerfuss der Liegenschaftssteuer für das Jahr 2020 auf 2.0 Promille festzulegen.

8. Feuerweggesetz Bergün Filisur

Mit der Fusion der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur Gemeinde Bergün Filisur wurde der bisherige Feuerwehrverband Bergün-Filisur aufgelöst und in die Gemeinde überführt. Derzeit bestehen jedoch noch zwei verschiedene Gesetze über die Feuerwehr, welche in einigen wenigen Punkten voneinander abweichen.

Auf der Grundlage von aktuellen Entwürfen der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG), Vergleichen mit anderen Gemeinden sowie den bisherigen Erfahrungen wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindevorstand und dem Feuerwehrkommandanten Christian Schmid ein neues Feuerweggesetz für die Gemeinde Bergün Filisur erarbeitet. Das Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Bergün Filisur soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehr Bergün Filisur oder kantonaler Organe fallen. Der Gesetzesentwurf wurde von der GVG und dem Amt für Gemeinden (AFG) vorgeprüft.

Das Gesetz legt den rechtlichen Rahmen fest, auf dessen Grundlage der Gemeindevorstand eine Verordnung mit detaillierten Bestimmungen erlassen wird. Es ersetzt die bisher gültigen Feuerweggesetze der ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur. Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, Ablauf der Referendumsfrist von 30 Tagen sowie Genehmigung durch die kantonalen Stellen soll es rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Der Vorsitzende erläutert artikelweise das gesamte Gesetz. Die folgenden roten Korrekturen bzw. Streichungen sind nach einer juristischen Prüfung erst in den letzten Tagen angebracht und werden speziell begründet. Diese Streichungen waren nicht im Gesetzesentwurf, welche der Gemeindeversammlung während der Auflagefrist vorlag.

Art. 32, Feuerwegpflicht

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwegpflichtig. Einwohner, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder Partner, welche mindestens fünf Jahre in einer gefestigten Konkubinatsbeziehung leben, sind Ehepartnern gleichgestellt. Die Dauer der Feuerwegpflicht richtet sich nach dem Alter des Feuerwegpflichtigen. ~~Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung.~~

Art. 4, vom aktiven Feuerwegdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwegdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- c) Werdende oder stillende Mütter

~~d) Personen, die einer kantonal anerkannten Feuerwehr angehören~~

e) Ärzte und Tierärzte

f) Geistliche und Ordenspersonen

Art. 15, Ersatzabgabe

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.- und im Maximum Fr. 500.- ~~für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Bergün Filisur~~. Bei Lehrlingen, Studenten sowie Personen in Vollzeitausbildung mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als Fr. 12'000.- pro Jahr kann die Feuerwehersatzabgabe bis auf Fr. 0.- gesenkt werden. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

Zur Gesetzesvorlage sowie zu den Streichungen treffen keine Anmerkungen von der Versammlung ein. Einzig wird die Wahl des Feuerwehrkommandanten vermisst. Ein Versammlungsteilnehmer beantragt daher, unter Art. 8 die «Wahl des Feuerwehrkommandanten» als weitere Aufgabe des Gemeindevorstandes zu definieren. Die Versammlung stimmt diesem Antrag einstimmig zu. Art. 8 wird daher wie folgt geändert:

Art. 8, Gemeindevorstand:

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
2. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss übergeordneten Vorgaben
3. Rekrutierung und Meldung der Kandidaten als Angehörige der Feuerwehr aufgrund von Art. 3 an den Feuerwehrkommandant
4. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15
6. Erlass allfällig notwendiger Verordnungen und Reglemente
7. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
8. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
9. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
10. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
- 11. Wahl des Feuerwehrkommandanten**

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Feuerwehgesetz mit den vorgestellten Anpassungen nach juristischer Prüfung sowie der von der Versammlung genehmigten Ergänzung des Art. 8 zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit 51 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung das Feuerwehgesetz Bergün Filisur per 01.01.2020.

9. Information Konzept Neuorganisation EW Bergün Filisur ab 2021

Gemäss Fusionsvertrag, Punkt II,4, ist der Stimmbevölkerung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Fusion ein umfassendes Konzept mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen zu unterbreiten, wie der Strombetrieb künftig organisiert und geführt werden soll. Dabei sollen organisatorische, strategische und finanzielle Überlegungen angestellt werden.

Der Gemeindevorstand und die EW-Kommission haben die Situation durch den bekannten Experten Roger W. Sonderegger analysieren lassen und haben in enger Zusammenarbeit mit ihm entsprechende Grundlagen für die Zukunft des Elektrizitätswerks Bergün Filisur (EWBF) erarbeitet.

Die Analysen von Roger W. Sonderegger zeigen, dass das EWBF bezüglich der Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen einen klaren Entwicklungsbedarf aufweist, für den konkrete Ansätze erarbeitet wurden (strategische Führung, Eigenziele, Aufsicht und Controlling). Es

wurden zudem weitere strategische Herausforderungen erkannt, welche die Frage nach der richtigen Organisations- und Rechtsform nach sich zogen. In diesem Zusammenhang war zu klären, welchen Grad an Autonomie (unternehmerisch, organisatorisch, finanziell und personell) das EWBF für eine erfolgreiche Zukunftsbewältigung benötigt.

Die notwendigen Änderungen haben Anpassungen in der Gemeindeverfassung sowie im EW-Gesetz zur Folge. Diese Änderungen sollen im Verlauf des Jahres 2020 der Gemeindeversammlung sowie der Urnenabstimmung unterbreitet werden.

Diskussion:

Einige Verständigungsfragen zur Bezeichnung «EW Bergün Filisur» können zufriedenstellend beantwortet werden. Aus der Versammlung treffen weitere Fragen bzw. Anmerkungen zum Zeitpunkt der Neuorganisation ein. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Strommarktliberalisierung, in absehbarer Zeit eingeführt werde. Aktuell hat die Schweiz einen teilliberalisierten Strommarkt, in dem Grosskunden ihren Anbieter frei wählen können – Private jedoch nicht. Die Mitglieder der EW-Kommission (Luzi Schutz, Reto Bachmann, Erwin Caviezel) erläutern, dass diese Situation ebenfalls vom beauftragten Experten untersucht worden ist und dass der Zeitpunkt für eine Neuorganisation gerade auch im Hinblick auf die politischen Veränderungen passend ist. Ebenfalls treffen von der Versammlung Zweifel bezüglich Stellenausschreibung eines EW-Betriebsleiters ein, welche Qualifikationen diese Person wohl mitbringen solle und ob überhaupt genügend Arbeit für eine solche Stelle vorhanden sei. Dazu kann Erwin Caviezel konkrete Arbeiten aufzählen und erläutern, dass die aktuelle EW-Kommission als strategisches Gremium sehr viele operative Aufgaben erledigt; zudem müssen derzeit übermässig viele Arbeiten an externe Ingenieurbüros vergeben werden. Dies ist nur möglich, weil mit den Personen – Erwin Caviezel und Reto Bachmann – Fachexperten in der EW-Kommission amtieren. Die strategische und operative Ebene soll jedoch sinnvoll getrennt werden. Dies ist aktuell nicht möglich und muss dringend angepasst werden.

8. Varia

Im Zusammenhang mit der Präsentation der Neuorganisation des EW und einer umfassenden Neuorganisation der gesamten Gemeinde stellt der Vorsitzende den aktuellen Entwurf des Organigramms vor, welches nun Schritt für Schritt umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist die neu geschaffene Stelle des Leiters Bau und Infrastruktur bereits per 01.12.2019 besetzt worden. Der neue Leiter Bau und Infrastruktur, Reto Barblan, stellt sich der Versammlung persönlich vor.

Aus der Versammlung trifft nur eine Anmerkung betreffend Schneeräumung aus Latsch am 17.11.2019 ein. Der Vorsitzende nimmt das Votum auf und wird dieses zur Abklärung an Werkdienst weiterleiten.

Schluss der Versammlung: 22:45 Uhr

Für das richtige Protokoll:



Pina Fischer
Gemeindekanzlistin

Eingesehen von:



Luzi C. Schutz
Gemeindepräsident